

## **Eigenen Fehler nicht in Betracht gezogen**

### **Zeitung nennt bei 31 Verdächtigen einmal die Religionszugehörigkeit**

„Razzia gegen Kinderporno-Mafia“ titelt eine Boulevardzeitung. Es geht um eine Polizeiaktion gegen 31 Personen, denen der Vorwurf gemacht wird, Kinderpornos besessen und verbreitet zu haben. Der Verdacht richtet sich gegen Männer aus allen Gesellschaftskreisen. Beispielhaft werden ein Zeuge Jehovas, ein Jugendbetreuer und ein ehemaliger Bundeswehrsoldat genannt. Der Beschwerdeführer – ein Zeuge Jehovas, der sich an den Deutschen Presserat wendet – beanstandet die Nennung der Religionszugehörigkeit in einem von 31 Fällen. Eine neutrale Formulierung wäre nach seiner Meinung angemessen gewesen. Durch die Berichterstattung würden Vorurteile und Intoleranz in der Bevölkerung mit Folgen am Arbeitsplatz und in der Schule gefestigt. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, man habe nicht die Zeugen Jehovas in Misskredit bringen wollen. Dies sei erkennbar nicht der Fall, weil in zwei anderen Fällen die Berufe angegeben worden seien. Diese Angaben sollten belegen, dass die Verdächtigen aus einem breiten Spektrum der Gesellschaft kämen. Gerade diese Männer bewegten sich in Kreisen, in denen ein besonders integriertes Verhalten vorausgesetzt werde. Im Fall des Zeugen Jehovas habe sich die Berichterstattung auf ihn und nicht auf die Religionsgemeinschaft bezogen. (2006)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 12 des Presssekodex verstoßen. Die Nennung der Religionszugehörigkeit eines der Verdächtigen diskriminiert die ganze Glaubensgemeinschaft. Die Hervorhebung wird durch keinen Sachzusammenhang gerechtfertigt. Der wäre gegeben gewesen, wenn der Mann in seiner Kirche eine besonders herausgehobene Stellung hätte. Das Argument, die Zeugen Jehovas hätten besonders hohe ethische und moralische Ansprüche an sich selbst, zieht nicht, da dies auch in anderen Religionsgemeinschaften der Fall sei. Der Presserat hält den Verstoß für so schwerwiegend, dass er die Maßnahme der Missbilligung wählt. Bei der Entscheidung spielt eine Rolle, dass die Zeitung auch nach der Beschäftigung mit dem Fall die Möglichkeit eines eigenen Fehlverhaltens nicht einmal in Erwägung zieht. Ihre Auffassung, die Nennung der Religionszugehörigkeit eines der Verdächtigen sei zum Verständnis des Berichteten nötig gewesen, kann der Beschwerdeausschuss nicht nachvollziehen. (BK1-200/06)

**Aktenzeichen:** BK1-200/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** Missbilligung